

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Kassel, den 11. November 2021

L.S. Evangelische Kirche von
Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Gez. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 29. November 2021.

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00375

StAnz. 50/2021 S. 1607

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

1153

Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung;

Neufassung des Teils II A Nr. 9 Aufstiegsprämie

Bezug: Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung vom 3. September 2018 (StAnz. S. 1075)

Teil II A Nr. 9 der vorgenannten Richtlinie wird wie folgt neu gefasst:

9. Aufstiegsprämie

9.1 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für erfolgreich abgelegte öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG beziehungsweise HwO, die von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind.

Von der Förderung ausgenommen sind Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes.

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

9.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen, die eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG beziehungsweise HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben.

Die Abschlüsse müssen für die Förderung ab dem 1. Januar 2022 erworben worden sein.

Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes.

Alle Antragsberechtigten müssen ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Deutschland abgelegt und ein entsprechendes von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt haben, gilt, dass ihr Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss. Dies gilt ebenso für Antragsberechtigte, deren Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr in Hessen nicht abgenommen wurde und die ihre Fortbildungsprüfung

deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben, obwohl die Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr auch in Hessen abgenommen wurde, gilt, dass sowohl ihr Hauptwohnsitz als auch ihr Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss.

9.3 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und beträgt einmalig 1.000 Euro pro Person und Abschluss nach Nr. 9.2.

9.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch Begleitstellen, die von dem für berufliche Weiterbildung zuständigen Ministerium benannt werden (hessische Kammern). Die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inkl. Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

Weitere Informationen werden auf der Webseite des zuständigen Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen den Teil II A Nr. 9 (Aufstiegsprämie) der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 3. September 2018.

Wiesbaden, den 29. November 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
IV4-B-045-a-11
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 50/2021 S. 1608